

3. Dritter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Ausnahmeregelung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, aufgrund dessen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vom Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung abgesehen werden könne, da zum einen der von den Dokumenten betroffene Prozess heute endgültig abgeschlossen sei und zum anderen die Republik Kroatien heute ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 15. September 2014 — Belgien/Kommission

(Rechtssache T-664/14)

(2014/C 380/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet und J.-C. Halleux im Beistand von Rechtsanwalt J. Meyers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 2 Abs. 4 des Beschlusses C(2014) 1021 der Europäischen Kommission vom 3. Juli 2014 zur Garantieregelung zum Schutz der Anteile privater Anteilseigner an Finanzgenossenschaften in der Sache SA.33927 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen einzigen Klagegrund geltend: Die Kommission habe dadurch gegen die Art. 107 und 108 AEUV sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, dass der Beschluss Belgien über die Verpflichtung zur Rückforderung der Beihilfe bei den begünstigten Finanzgenossenschaften hinaus das Verbot auferlege, Zahlungen an die von der Garantie geschützten privaten Anteilseigner zu leisten.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. September 2014 von Robert Klar und Francisco Fernandez Fernandez gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 2014 in der Rechtssache F-114/13, Klar und Fernandez Fernandez/Kommission

(Rechtssache T-665/14 P)

(2014/C 380/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Robert Klar (Grevenmacher, Luxemburg) und Francisco Fernandez Fernandez (Steinsel, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission